

# Landratsamt Weilheim-Schongau

Dienststelle Schongau



Postanschrift  
Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

## Hausanschriften

H = Hauptgebäude  
Schloßplatz 1  
86956 Schongau

N = Nebengebäude  
Münzstraße 33

## Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Schongau  
z. Hd. Herrn ersten Bürgermeister  
o. V. i. A.  
Münzstraße 1 - 3

86956 Schongau

Stadt Schongau

Eing. 13. JULI 1999

Beil:

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	(08861) 2 11-0 Verm. (08861) 2 11-	Zimmer-Nr.	86956 Schongau
	610-2/1.5	Herr	150	14	12.07.1999
	Sg.40 S Me/Ke Messerschmid				

**Baugesetzbuch (BauGB);  
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau;  
Antrag auf Genehmigung gem. § 6 BauGB  
zum Antrag der Stadt Schongau vom 12.04.1999**

### Anlagen

- 1 Änderungsplan mit Erläuterungsbericht vom 15.09.1998, geändert am 21.01.1999
- 1 Verfahrensakt (im Ordner geheftet)
- 1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, erläßt folgenden

### B e s c h e i d :

1. Die mit Beschluß des Stadtrates Schongau vom 23.03.1999 festgestellte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Planfertigung und Erläuterungsberichtsfassung vom 15.09.1998, geändert am 21.01.1999, nach § 6 BauGB genehmigt.
2. Hinweis:

Auf dem Änderungsplan ist noch das Aufstellungs- und Änderungsdatum nachzutragen (vgl. hierzu Begründung zum Bebauungsplan).

**Besuchszeiten:**  
Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr  
Do 14.00 - 18.00 Uhr

**Telefax:**  
H (08861) 211-111  
N (08861) 211-300

**Bankverbindungen:**  
Vereinigte Sparkassen Weilheim  
Kreissparkasse Schongau  
BLZ 703 510 30 Kto. 1032  
BLZ 734 514 50 Kto. 356

### 3. Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB bedarf die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau der Genehmigung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau als der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung wurde von der Stadt Schongau mit Schreiben vom 12.04.1999, beim Landratsamt eingegangen am 13.04.1999, beantragt.

Die Überprüfung der vorgelegten Verfahrensunterlagen hat ergeben, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Verfahren für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der geänderte Flächennutzungsplan den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde sowie der Planungsverband Region Oberland haben zur Fläche 1 Bedenken vorgebracht. Als Begründung hierzu wurde vorgebracht, daß durch die Ausweisung eines Mischgebietes auf der Fläche 1 das in Ost-West-Richtung verlaufende Freiraumband durch die Planung unterbrochen und damit in seinem Effekt beeinträchtigt wird. Gemäß dem Ziel des Regionalplanes (B I 2.7.3 R P 17) sollen gliedernde innerörtliche Grünbereiche erhalten bleiben.

Der Stadtrat Schongau hat sich in seiner Sitzung am 22.12.1998 mit den vorgebrachten Bedenken auseinandergesetzt. Im Rahmen der Abwägung kam der Stadtrat Schongau zu dem Ergebnis, daß an der Ausweisung eines Mischgebietes (Fläche 1) festgehalten wird. Als Begründung hierzu wurde angeführt, daß der vorhandene nördlich gelegene Grünstreifen weiterhin durchgängig erhalten bleibt. Das angesprochene in Ost-West-Richtung verlaufende Freiraumband und der gliedernde innerörtliche Grünbereich sind durch die vorhandene Gemeinbedarfsfläche (Berufsschule mit Freisportanlagen, Rotkreuzgebäude) sowie durch die bestehende Gärtnerei mit Betriebsgebäuden östlich der B 17 (alt) nicht mehr ununterbrochen vorhanden. Weiterhin befindet sich auf der Fläche 1 bereits eine Bebauung.

Es macht deshalb keinen Sinn, an der im jetzigen Flächennutzungsplan anstelle der Fläche 1 ausgewiesenen Grünfläche aus dem oben angeführten Gründen festzuhalten. Die Zurückweisung der vorgebrachten Bedenken durch die Stadt Schongau kann damit nicht beanstandet werden.

#### 4. Weiteres Verfahren:

Die Erteilung der Genehmigung für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Danach sind drei Ausfertigungen des geänderten Flächennutzungsplanes (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk), der Erläuterungsbericht und ein Nachweis über die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung dem Landratsamt zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes nochmals vorzulegen.

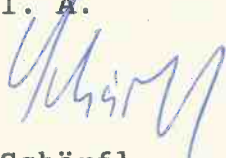
#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich unter der Postanschrift: Landratsamt Weilheim-Schongau, Postfach 1353, 82360 Weilheim, oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB. oder bei dem im Kopfbogen näher bezeichneten Amtsgebäude einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.

  
Schärfl  
Regierungsrat

